

# Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 30.01.2020 unter der Beschluss-Nr. 59-6/20/SR folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Wettin-Löbejün“.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst:
  - a) die Ortschaft Brachwitz, bestehend aus den Ortsteilen Brachwitz und Friedrichsschwerz,
  - b) die Ortschaft Döblitz, bestehend aus dem Ortsteil Döblitz,
  - c) die Ortschaft Domnitz, bestehend aus den Ortsteilen Dalena, Domnitz und Dornitz,
  - d) die Ortschaft Dösel, bestehend aus den Ortsteilen Dobis und Dösel,
  - e) die Ortschaft Gimritz, bestehend aus dem Ortsteil Gimritz,
  - f) die Ortschaft Stadt Löbejün, bestehend aus den Ortsteilen Löbejün und Schlettau,
  - g) die Ortschaft Nauendorf, bestehend aus den Ortsteilen Merbitz, Nauendorf und Priester,
  - h) die Ortschaft Neutz-Lettewitz, bestehend aus den Ortsteilen Deutleben, Görbitz, Lettewitz und Neutz,
  - i) die Ortschaft Plötz, bestehend aus den Ortsteilen Kösseln und Plötz,
  - j) die Ortschaft Rothenburg, bestehend aus dem Ortsteil Rothenburg,
  - k) die Ortschaft Stadt Wettin, bestehend aus den Ortsteilen Mücheln, Wettin und Zschwitz.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet:

„Schild geviert; 1: in Rot eine silberne Burg mit Zinnenmauer und geöffnetem goldenen Tor, mit einem niederen gezinnten Mittelturm mit schwarzer Fensteröffnung zwischen zwei spitzbedachten gezinnten Seitentürmen mit drei (1:2) schwarzen Fensteröffnungen; 2: in Silber ein roter Stockanker; 3: in Silber ein grüner Einscharpflug; 4: in Grün zwei schräggekreuzte, die Bärte auswärts kehrende silberne Schlüssel.“
- (2) Die Stadt Wettin-Löbejün führt eine Flagge, die wie folgt beschrieben ist:

„Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.“

(3) Die Stadt Wettin-Löbejün führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Wettin-Löbejün“. Der Siegelinnenraum wird durch die Darstellung des Stadtwappens ausgefüllt.

(4) Die Ortschaften führen die bisher genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit zur Ortschaft weiter.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3**

#### **Stadtrat**

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4**

#### **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung nach Ablauf der Probezeit der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und S 15 TVöD – Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von mehr als 10.000 EURO,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert den Betrag von 10.000 EURO übersteigt oder es sich um Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden handelt,
9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 100.000 EURO übersteigt sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt.
10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
  - den Haupt- und Finanzausschuss
  - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
  - den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
  - den Umwelt- und Ordnungsausschuss.

## **§ 6**

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Dem beschließenden Haupt- und Finanzausschuss sitzt der Bürgermeister vor. Dem beschließenden Bau- und Vergabeausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung nach Ablauf der Probezeit der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD sowie in den Entgeltgruppen S 9 bis S 14 TVöD- Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EURO nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Wertgrenze,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bis zu der in § 4 Nr. 7 genannten Wertgrenze,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 8 genannten Wertgrenze.

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Stadträten. Die Vertretung bestimmt per Beschluss aus dem Kreis dieser 9 Stadträte ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates als Vorsitzenden. Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Vorsitzenden im Vorsitz vertritt.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 vorliegt beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 100.000,00 EURO nicht überschreitet sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschreitet,
4. Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
  - a) Stadtentwicklung,
  - b) Wohnungsförderung,
  - c) Wirtschafts- und Verkehrsförderung,
  - d) Land- und Forstwirtschaft,
  - e) Denkmalschutz.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## § 7

### Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

1. Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
2. Umwelt- und Ordnungsausschuss.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Ausschüsse bestimmen aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder einen Vertreter für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
- den Umwelt- und Ordnungsausschuss.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

5) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Bereichen:

- a) Jugend
- b) Kultur
- c) Vereine
- d) Sport
- e) die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen und Kindertagesstätten
- f) Seniorenarbeit
- g) Bibliothek/ Fremdenverkehrswesen

(6) Der Umwelt- und Ordnungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:

- a) Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren
- b) Hochwasserschutz, Wasserwehren
- c) Marktwesen
- d) Verkehrswesen
- e) Umweltschutz und Landschaftspflege
- f) Ordnungsangelegenheiten

## **§ 8**

### **Auskunftsrecht**

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist in der Regel von einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10**

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach § 16 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD und in den Entgeltgruppen S2 bis S 8b TvöD- Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) und die Einstellung von Auszubildenden,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 5.000 Euro,

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert 5.000 Euro,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, deren Vermögenswert den Betrag von 500,00 nicht übersteigt,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert den Betrag von 5.000 EURO nicht übersteigt,

(3) Der Stadtrat wählt zwei Bedienstete der Stadt als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und legt die Reihenfolge der Vertreter fest. Die Vertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“. Die Vertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(4) Entscheidungen des Bürgermeisters zu Angelegenheiten der ihm übertragenen Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziffer 1 bis 9 dieser Satzung sind dem Stadtrat mindestens halbjährlich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

## **III. ABSCHNITT**

### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

## **§ 12**

### **Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 3, Sätze 1 und 2 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 13**

#### **Beteiligung der Bürger**

(1) Ein Bürgerentscheid findet entsprechend den Festlegungen des § 27 Abs. 1 und 2 KVG LSA statt.

(2) Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt.

Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 14**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 15**

#### **Ortschaftsverfassung**

(1) Es wird für folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt.

- Ortschaft Brachwitz
- Ortschaft Döblitz
- Ortschaft Domnitz
- Ortschaft Dößel
- Ortschaft Gimritz



- Ortschaft Stadt Löbejün
- Ortschaft Nauendorf
- Ortschaft Neutz-Lettewitz
- Ortschaft Plötz
- Ortschaft Rothenburg
- Ortschaft Stadt Wettin

Die Grenzen der Ortschaften umfassen die unter § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften mit ihren Ortsteilen.

(2) In den unter Abs. 1 genannten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| • Ortschaft Brachwitz       | 5 Mitglieder |
| • Ortschaft Döblitz         | 5 Mitglieder |
| • Ortschaft Domnitz         | 7 Mitglieder |
| • Ortschaft Dößel           | 6 Mitglieder |
| • Ortschaft Gimritz         | 5 Mitglieder |
| • Ortschaft Stadt Löbejün   | 9 Mitglieder |
| • Ortschaft Nauendorf       | 7 Mitglieder |
| • Ortschaft Neutz-Lettewitz | 7 Mitglieder |
| • Ortschaft Plötz           | 7 Mitglieder |
| • Ortschaft Rothenburg      | 6 Mitglieder |
| • Ortschaft Stadt Wettin    | 9 Mitglieder |

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer durch die Ortschaftsräte selbst erarbeiteten Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 9 dieser Hauptsatzung entsprechend.

(5) Durch Beschluss des Ortschaftsrates können für Einwohner der jeweiligen Ortschaft im Rahmen von Ortschaftsratssitzungen jeder einzelnen Ortschaft Einwohnerfragestunden vorgesehen werden. § 12 Abs. 1 bis 6 und § 18 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft, wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin und hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen ein Vorschlagsrecht, worüber der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zu beraten und zu entscheiden hat. Der Bürgermeister unterrichtet den Ortschaftsrat über die Entscheidung.

(2) Der Ortschaftsrat ist gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses anzuhören. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,

3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,

4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,

5. Um- und Ausbau sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 4 Punkt 2 besteht,

6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,

7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt, sofern es sich bei der Vermietung und Verpachtung nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

9. Beteiligung im Verfahren zur Erteilung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit dies nicht durch Satzung geregelt ist.

(3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Pflege vorhandener Partnerschaften,

7. Gratulation zu bestimmten Höhepunkten der örtlichen Vereine und Vereinigungen, Geburtstagen und sonstigen Jubiläen sowie der Betreuung der Senioren der Ortschaft,

8. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro/ Jahr nicht übersteigt,
9. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro pro Einzelfall nicht übersteigt,
10. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; wenn der Vermögenswert von 5.000,00 EURO pro Einzelfall nicht überschritten wird, im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 unberührt,
11. Festlegung von Gestaltungsvarianten im Rahmen der Planung und Ausführung von Investitionen im Hoch- und Tiefbau.
12. Erklärung des Einvernehmens zu Vorhaben anderer Straßenbaulastträger sowie den Ver- und Versorgungsunternehmen
13. Pflege der Internetseiten der Ortschaften.

## **§ 17**

### **Ortsbürgermeister**

- (1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Er berät den Bürgermeister in Angelegenheit der Ortschaft.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monaten nach der Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 18**

### **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Dössel, Gimritz, Stadt Löbejün Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg und Stadt Wettin sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

- Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## **§ 19**

### **Vertretung**

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## **VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

## **§ 20**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün gibt das „Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün“, im weiteren Amtsblatt genannt, als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Wettin-Löbejün in der Ortschaft Stadt Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – sofern zeitlich möglich - im Amtsblatt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung ortsüblich in den verschließbaren Aushangkästen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, in dem dafür bestimmten Aushangkasten bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Aushangkästen befinden sich an folgenden Standorten:

**a) Ortschaft Brachwitz:**

**aa) OT Brachwitz**

1. am Grundstück Gimritzer Str. 11,
2. Platz der Jugend, gegenüber Grundstück-Nr. 3 (Bushaltestelle)
3. Einmündungsbereich der Straße "Am Burgwall"/"Morlstraße"

**ab) OT Friedrichsschwerz**

1. Coloniestr. 28

**b) Ortschaft Domnitz**

**ba) OT Domnitz**

gegenüber Grundstück Dalenaer Str. 10a

**bb) OT Dornitz**

An der Langen Str. 3

**bc) OT Dalena**

gegenüber Hauptstraße 3

**c) Ortschaft Döblitz**

Ortschaftsbüro Döblitz, Tanneneck 5

**d) Ortschaft Dößel**

**da) OT Dößel**

1. An der Feuerwehr, Straße am Teich

**db) OT Dobis**

1. Am Alten Feuerwehrgerätehaus; Rothenburger Straße

**e) Ortschaft Gimritz**

1. Eingang Friedhof, Kreuzung Wettiner Landstraße/ Sylbitzer Weg
2. Gimritzer Hauptstraße 18
3. Am Teich, Kreuzung Gimritzer Hauptstraße/ Raunitzer Straße/ Am Mangelsbrunnen

**f) Ortschaft Stadt Löbejün**

**fa) OT Löbejün**

1. Am Rathaus, Markt 1

**fb) OT Schlettau**

1. am Dorfgemeinschaftshaus; Schlettauer Hauptstraße 5

### **g) Ortschaft Nauendorf**

#### **ga) OT Merbitz**

1. Domnitzer Straße gegenüber Kreuzung Rosenstraße

#### **gb) OT Nauendorf**

1. Gartenstraße 3

2. An der Hauptstraße 14 (alte Kaufhalle)

#### **gc) OT Priester**

Alte Dorfstraße 17

### **h) Ortschaft Neutz-Lettewitz**

#### **ha) OT Neutz**

Halleschestraße 35

#### **hb) OT Deutleben**

Deutlebener Hauptstraße 2

#### **hc) OT Lettewitz**

Wettiner Straße 20

#### **hd) OT Görbitz**

gegenüber Görbitzer Dorfstr. 10

### **i) Ortschaft Plötz**

#### **ia) OT Plötz**

1. am Kindergarten; Winkel 9a

2. Bushaltestelle, Alter Dorfplatz

#### **ib) OT Kösseln**

1. Platz vor der Feuerwehr; Ernst-Thälmann-Str. 16

### **j) Ortschaft Rothenburg**

1. zwischen Friedensstraße 7 und 8

2. Straße "Amtsberg" gegenüber Grundstück "Amtsberg 26"

### **k) Ortschaft Stadt Wettin**

#### **ka) OT Wettin**

1. Burgstr. 01

2. vor dem Grundstück Lange Reihe 39

3. Malzmache, gegenüber Nr. 15

4. Hinter dem Schweizerling, gegenüber Nr. 10

5. Schachtberg 6

#### **kb) OT Mücheln**

1. Gimritzer Weg, Ecke Lettewitzer Str.

#### **kc) OT Zschwitz**

1. Gasse, Ecke Salzmünder Straße

(5) Der Text im Amtsblatt bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter [www.stadt-wettin-loebejuen.de](http://www.stadt-wettin-loebejuen.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Wettin-Löbejün in der Ortschaft Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 21**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün in der aktuellen Fassung vom 11.07.2019 außer Kraft.

#### **Genehmigungsvermerk:**

Die vom Stadtrat am 30.01.2020 durch Beschluss Nr. 59-6/20/SR beschlossene Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde vom Landkreis Saalekreis als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 19.02.2020 (AZ.:151103-181/th) genehmigt

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Die vom Stadtrat am 30.01.2020 durch Beschluss Nr. 59-6/20/SR beschlossene Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 25.02.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 25.02.2020

(gez. Klecar)  
Bürgermeisterin

-Siegel-

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Stadtrat am 30.01.2020 durch Beschluss Nr. 59-6/20/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 25.02.2020 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 10, Ausgabe Nr. 3 am 11.03.2020 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 25.02.2020

(gez. Klecar)  
Bürgermeisterin

-Siegel-